

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 29.10.2020 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, im Zusammenhang mit der 7. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, KG Wiesen.

§ 1

Allgemeines

Gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des zu ändernden digitalen Flächenwidmungsplanes für bestehende aber bislang nicht verwertete Bauland- und Verkehrsflächen im Nahbereich des Keltenberges eine befristete Bausperre verhängt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke mit den Grdstk.-Nr. 2571/3, 2571/4, 2574/3, 2581 und 2584 in der KG Wiesen.

§ 3

Zweck der Bausperre

(1) Beabsichtigt wird die Rücknahme der in § 2 bezeichneten Bauland- und Verkehrsflächen in Grünland mit dem Ziel, einer möglichen ungeordneten Aufschließung und nicht planbaren Verwertung von Baulandflächen der Kategorie Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen (BF) entgegen zu wirken. Die Rücknahme der betreffenden Baulandflächen stellt ein Ziel der Marktgemeinde Wiesen dar und

steht im Einklang mit derzeit in Ausarbeitung befindlichen Festlegungen auf Ebene der örtlichen Entwicklungsplanung. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis die 7. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes mit den präzisierten Zielvorstellungen verordnet werden kann.

(2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden.

§ 4

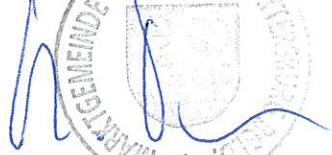
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des ob. zit. Teilbebauungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.

(3) Zur Sicherung der Planungsvorhaben kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gem. § 52 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:



Matthias Weghofer
Bürgermeister

angeschlagen am: 30.10.2020

abgenommen am: 16.11.2020

